

Schulverweis wegen Internet-Schmudelleien

Gericht bestätigt Rauswurf wegen Lehrerbeleidigungen

Weil ein 12-jähriger Schüler einer Realschule sich unter dem vollen bürgerlichem Namen einer seiner Lehrerin in einen Chatrom eingetragen und dort teilweise obszöne Äußerungen getätigt hatte, wurde er von der Lehrerkonferenz mit einem Schulverweis bestraft. Den dagegen erhobenen Antrag lehnte das Niedersächsische Obergerverwaltungsgericht (OVG) ab und erklärte die disziplinarische Maßnahme für zulässig (Beschluss vom 7. Juni 2006, Az. 6 B 3325/06). Zur Begründung stellte das Gericht unter anderem fest, dass die Persönlichkeitsrechte von Lehrkörpern seitens ihrer Pennäler auch im World Wide Web (WWW) zu beachten sind.

Auslöser des Rechtsstreits war ein Chatrom für Singles, indem sich gleich sechs Schüler einer Realschule tummelten. Anstelle sich unter ihrem eigenen Namen oder einem Nickname einzuloggen, verwendeten die Schüler die Vor- und Nachnamen bestimmter Lehrer. In den geführten Diskussionen kam es dann nach Feststellungen des OVG zu abfälligen und teils obszönen Äußerungen, die nach Auffassung der betroffenen Lehrer zudem sexuelle Unterstellungen enthalten haben sollen. Nachdem ein Lehrkörper Kenntnis von dem Treiben erlangt hat, stellte er Strafanzeige wegen Beleidigung. Zudem wurde eine Lehrerkonferenz einberaumt, die für alle sechs mit einem Schulverweis endete. Zu Recht, wie das Obergerverwaltungsgericht entschied. Das Verhalten stelle sich als grobe Verletzung von Schülerpflichten gemäß Paragraf 61 Absatz 2 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) dar. Zwar versuchte sich der Schüler, der das Gericht angerufen hatte, noch aus der Affäre zuziehen, indem er behauptete, dass er nur harmlose Äußerungen eingestellt hätte und die beanstandeten Äußerungen von Schülern aus höheren Klassen stammten. Doch dem mochten die Richter nicht glauben, da der Pennäler in der Verhandlung nicht einmal dargelegt hatte, wie denn die Mitschüler überhaupt an das individuelle Passwort gelangt seien, dass das Einloggen in den Chat ermöglichte.

Nach Meinung des Gerichts liegt eine zum Schulverweis berechtigende grobe Pflichtverletzung nicht erst bei Erpressungen, Gewalttätigkeiten oder Rauschgiftdelikten vor. Zu „den Schülerpflichten zählt auch die Beachtung der Persönlichkeitsrechte der Lehrkörper, deren Geltung insbesondere im außerschulischen Bereich [...] nicht überschritten werden darf“. Aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht, dass seine Grundlage in der Verfassung und

dort in Art. 2 Absatz 1 in Verbindung mit Art. 1 Absatz 1 Grundgesetz (GG) hat, folge, dass jeder Einzelne darüber bestimmen darf, wie sein Name in der Öffentlichkeit verwendet wird. Durch die Verwendung des bürgerlichen Namens der Lehrerin als auch durch die unter diesem Namen gemachten Äußerungen, werde im WWW ein Bild der Lehrerin gezeichnet, das ihr tatsächlich nicht zukomme und von ihr zu Recht als Beleidigung empfunden wurde.